

Pflegefreistellung

Quellen: Dienstrechtsnovelle 2022, LDG §59 und VBG § 29f, ER 404

NEU mit der Dienstrechtsnovelle 2022 seit 1.Jänner 2023:

- 1. Das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts bei nahen Angehörigen ist gefallen.**
- 2. Es besteht auch Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn die erkrankte oder verunglückte Person im gemeinsamen Haushalt mit der Lehrperson lebt, ohne in einem Angehörigenverhältnis zu stehen.**

Lehrpersonen haben Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:

- Wegen der notwendigen Pflege von erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen, unabhängig davon, ob diese im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht. Als nahe Angehörige sind Ehepartner und Personen anzusehen, die mit den Lehrpersonen in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft lebt.
- Wegen der notwendigen Pflege eines eigenen Kindes (gilt auch für Wahl-, Pflege-, Stiefkinder und für Kinder der Person, mit der die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für diese Pflege ausfällt.)
- Wegen der Begleitung des eigenen erkrankten Kindes bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (gilt auch für Wahl-, Pflege-, Stiefkinder und für Kinder der Person, mit der die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft lebt).

Ausmaß

Die Pflegefreistellung von Lehrpersonen darf je Schuljahr die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nicht übersteigen.

Darüber hinaus besteht für die notwendige Pflege eines erkrankten Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (gilt auch für Wahl-, Pflege-, Stiefkinder und für Kinder der Person, mit der die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft lebt).

Diese weitere Pflegefreistellung im Ausmaß einer weiteren wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung gilt auch - unabhängig vom Alter - für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Im Fall der notwendigen Pflege ihres erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jene Lehrperson Anspruch auf Pflegefreistellung, die nicht mit ihrem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Überschreitet die Unterrichtsverpflichtung von Lehrpersonen die normale Unterrichtsverpflichtung (MDL), so gebührt die Pflegefreistellung für jede weitere Unterrichtsstunde.
Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
Die obgenannten Grundsätze finden auf LeiterInnen entsprechend Anwendung.
Eine unvorhersehbare Inanspruchnahme wird telefonisch der Schulleitung mitgeteilt. Im Anschluss an die Pflegefreistellung ist eine schriftliche Erklärung per Formular abzugeben.

Eine ärztliche Bestätigung ist nicht vorgesehen.